

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB190300-O/U/ad

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, Oberrichterin lic. iur. Bertschi und Ersatzoberrichterin lic. iur. Tschudi sowie die Gerichtsschreiberin MLaw Baechler

## Urteil vom 9. Juni 2020

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigte und Berufungsklägerin

gegen

**Staatsanwaltschaft See/Oberland,**

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **Entziehung von Minderjährigen**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 6. Mai 2019 (GG180030)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 11. Oktober 2018 (Urk. 23) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**

1. Die Beschuldigte **A.\_\_\_\_\_** ist schuldig der **Entziehung von Minderjährigen** im Sinne von Art. 220 StGB.
2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von **50 Tagessätzen zu je CHF 150.-** sowie mit einer Busse von **CHF 1'000.-**.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.
4. Beahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen.
5. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
CHF 4'500.00 ; die weiteren Kosten betragen:  
CHF 1'500.00 Gebühr für das Vorverfahren  
**CHF 6'000.00 Kosten total.**
6. Die Kosten und Auslagen des Vorverfahrens sowie des gerichtlichen Verfahrens werden der Beschuldigten auferlegt.
7. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Privatkläger keinen Antrag auf Zusprechung einer Parteientschädigung gestellt hat.

**Berufungsanträge:**

a) Der erbetenen Verteidigung:

(Urk. 80 S. 1)

1. Das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 06. Mai 2019 sei vollumfänglich aufzuheben und die Berufungsführerin vom Vorwurf der Entziehung von Minderjährigen freizusprechen.
2. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MWST) zu Lasten der Berufsgegnerin.

b) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft See/Oberland:

(Urk. 84, schriftlich, sinngemäss)

Verzicht auf Anschlussberufung und Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

---

**Erwägungen:**

I. Gegenstand des Berufungsverfahrens und Prozessuales

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 6. Mai 2019 wurde die Beschuldigte der Entziehung von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 150.–, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, sowie einer Busse von Fr. 1'000.– bestraft. Für den Fall des schuldhaften Nichtbezahlens der Busse wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen festgelegt. Die

Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens wurden der Beschuldigten auferlegt, und es wurde davon Vormerk genommen, dass der Privatkläger keinen Antrag auf Zusprechung einer Parteientschädigung gestellt hat (Urk. 77 S. 26 f.).

Gegen das Urteil meldete die Beschuldigte mit Eingabe vom 14. Mai 2019 Berufung an (Urk. 69), und mit Eingabe vom 17. Juni 2019 reichte die erbetene Verteidigung fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 80). Die Beschuldigte beantragt einen Freispruch vom Vorwurf der Entziehung von Minderjährigen, eventualiter die Rückweisung an die Vorinstanz zwecks Neuurteilung (Urk. 80 S. 1).

Innert der mit Präsidialverfügung vom 19. Juni 2019 angesetzten Frist teilte die Staatsanwaltschaft ihren Verzicht auf Anschlussberufung mit und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 82; Urk. 84). Der Privatkläger liess sich nicht vernehmen.

Mit Eingaben vom 16. Juli und 30. August 2019 liess die Beschuldigte das ausgefüllte Datenerfassungsblatt samt Beilagen einreichen (Urk. 86; Urk. 87/1-7; Urk. 89; Urk. 90), und mit Eingabe vom 28. November 2019 liess sie mitteilen, dass sie nicht mehr erbeten verteidigt sei (Urk. 91).

Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Die Beschuldigte beantragt einen Freispruch unter entsprechender Regelung der Kostenaufgabe; die erstinstanzliche Kostenfestsetzung und die Feststellung, dass der Privatkläger keinen Antrag auf Zusprechung einer Parteientschädigung gestellt hat, blieben unangefochten (Urk. 80 S. 1). Vorab ist somit festzustellen, dass das Urteil der Vorinstanz bezüglich der Dispositivziffern 5 (Kostenfestsetzung) und 7 (Verzicht des Privatklägers auf Parteientschädigung) in Rechtskraft erwachsen ist.

Mit der Berufungserklärung stellte die Beschuldigte den Beweisantrag auf Zeugeneinvernahme von B. \_\_\_\_\_ (Urk. 80 S. 3 ff.). Dieser Beweisantrag wurde mit Präsidialverfügung vom 9. Dezember 2019 einstweilen abgewiesen (Urk. 92). Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 machte die Beschuldigte geltend, sie sei berechtigt

gewesen, alleine über den anklagegegenständlichen Auslandsaufenthalt ihres Sohnes zu entscheiden, da der Privatkläger zu diesem Zeitpunkt aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, das gemeinsame Sorgerecht auszuüben. Der behandelnde Arzt des Privatklägers, Dr. med. C.\_\_\_\_\_, ... [Funktion] der ... [Abteilung] am Universitätsspital Zürich, könne über die Operation des Privatklägers im August 2019 sowie dessen gesundheitliche Entwicklung Auskunft geben (Urk. 96). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte die Beschuldigte erneut aus, sofern es für einen Freispruch erforderlich sei, sei ihr Sohn zu befragen, damit dieser bestätigen könne, dass der Privatkläger sein Sorgerecht nicht ausgeübt habe (Prot. II S. 6 und S. 19), und hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Privatklägers seien alle Informationen bei Dr. med. C.\_\_\_\_\_ einzuholen, welcher bestätigen könne, dass der Privatkläger urteilsunfähig gewesen sei (Prot. II S. 17 und S. 19). Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, erübrigt sich die Abnahme weiterer Beweismittel durch die Berufungsinstanz (Erw. III.4.1. und III.5.).

Beim eingeklagten Straftatbestand der Entziehung von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt, welches nur auf Antrag der verletzten Person (Art. 30 Abs. 1 StGB) verfolgt wird (Art. 303 Abs. 1 StPO). Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen eines Strafantrages und einer Strafanzeige zutreffend aufgeführt (Urk. 77 S. 5 f.). Dies braucht nicht wiederholt zu werden. Insbesondere hat sie zutreffend erwogen (Urk. 77 S. 6), dass eine Strafanzeige den Anforderungen eines Strafantrages nur dann genügt, wenn sich aus ihr der Wille des Täters zur Strafverfolgung ergibt, wobei einer Strafanzeige der antragsberechtigten Person auch ohne ausdrückliche Erklärung die Wirkung eines Strafantrages in Bezug auf den geschilderten Sachverhalt zukommt (vgl. TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, in TRECHSEL/PIETH, Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Vor Art. 30 N 2). Der Privatkläger war als Mitinhaber der elterlichen Sorge gemäss Art. 220 StGB zur Stellung eines Strafantrages legitimiert (ECKERT, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 220 N 33). Seiner Strafanzeige vom 25. März 2018 (Urk. 1) kommt somit die Wirkung eines Strafantrages zu. Diese wurde fristgerecht unter

Einhaltung der Formvorschriften eingereicht (Art. 30 f. StGB; Art. 304 StPO; Urk. 1).

## II. Sachverhalt

### 1. Anklagevorwurf

In der Anklageschrift vom 11. Oktober 2018 wird zusammengefasst festgehalten, dass die Beschuldigte und der von ihr getrennte Ehemann D.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Privatkläger) das gemeinsame Sorgerecht des noch minderjährigen Sohnes B.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2003, ausgeübt hätten. Obwohl der Privatkläger eine Reise des Sohnes während der obligatorischen Schulzeit abgelehnt habe, habe die Beschuldigte diesen wissentlich und willentlich am 23. März 2018 für rund zweieinhalb Monate bis und mit 11. Juni 2018 zu einer dem Privatkläger nicht bekannten Familie nach San Francisco, USA geschickt. Die Beschuldigte habe den Privatkläger mittels E-Mail vom 24. März 2018 vor die vollendete Tatsache gestellt, dass der Sohn sich bereits in Kalifornien befinden würde, was diese auch gewollt habe. Weiter sei der Beschuldigten mittels superprovisorischer Verfügung des Bezirksgerichtes I.\_\_\_\_\_ vom 6. April 2018 befohlen worden, den gemeinsamen Sohn unverzüglich wieder in die Schweiz zu holen, verbunden mit der Auflage, dass dieser rasch möglichst wieder die Klasse ... im E.\_\_\_\_\_ in Zürich besuchen müsse. Dieser Aufforderung sei die Beschuldigte bewusst nicht nachgekommen, obwohl sie den Sohn vom 29. April 2018 bis 2. Mai 2018 in den USA besucht haben wolle. Stattdessen habe sie diesen entgegen dem Willen des Privatklägers und entgegen der gerichtlichen superprovisorischen Verfügung in den USA belassen und damit dem Privatkläger die Mitwirkung bei der Ausübung der elterlichen Sorge verunmöglicht, was sie auch gewollt habe. Dies alles habe die Beschuldigte willentlich und im Wissen darum getan, dass bei einer gemeinsamen elterlichen Sorge die Ausübung derselben beiden elterlichen Parteien zukomme und sie deshalb den gemeinsamen Sohn nicht entgegen des Willens des Privatklägers für rund zweieinhalb Monate ins Ausland habe schicken können, was sie zumindest billigend in Kauf genommen habe (Urk. 23 S. 2 f.).

## 2. Sachverhaltserstellung

Die Beschuldigte hat den in der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt im Vorverfahren und vor Vorinstanz nicht bestritten (Urk. 5 S. 4 ff.; Urk. 6 S. 2 f., insbes. Antw. auf Frage 4, und S. 7 f.; Urk. 7 S. 2; Prot. I S. 18 ff.) und diesen auch im Berufungsverfahren anerkannt (Prot. II S. 14 ff.). So stellt sie nicht in Abrede, den gemeinsamen Sohn B.\_\_\_\_\_ während der obligatorischen Schulzeit – entgegen dem Willen des Privatklägers – für einen Aufenthalt von zweieinhalb Monaten zu einer Bekannten nach San Francisco geschickt und diesen entgegen einer gerichtlichen superprovisorischen Verfügung des Bezirksgerichtes I.\_\_\_\_\_ nicht unverzüglich wieder zurück in die Schweiz geholt zu haben, damit dieser die Klasse ... im E.\_\_\_\_\_ Zürich hätte besuchen können. Die Beschuldigte macht aber geltend, dass der Auslandsaufenthalt der Wunsch ihres Sohnes gewesen sei und sie mit ihrem Vorgehen ausschliesslich zu dessen Schutz und damit im Kindeswohl gehandelt habe (Urk. 5 S. 4; Urk. 6 S. 2 und S. 8; Urk. 67; Prot. I S. 18 ff.; Prot. II S. 15 ff.). Das Ganze sei eine familientherapeutische Intervention gewesen, damit sich ihr Sohn psychisch habe erholen können (Urk. 5 S. 6; Prot. I S. 23 und S. 25).

Mit der Beschuldigten stellte auch die erbetene Verteidigung den eingeklagten Sachverhalt als solchen nicht in Abrede, wendete jedoch ein, es sei auch die Zeit vor dem Vorfall im Frühjahr 2018 zu berücksichtigen, da diese Ereignisse in massgeblicher Art und Weise Einfluss auf die weiteren Vorfälle genommen hätten (Urk. 80 S. 2 ff.). Zudem monierte sie, dass sich der Anklagesachverhalt nicht unter den Tatbestand der Entziehung von Minderjährigen subsumieren lasse, und machte geltend, sofern Art. 220 StGB dennoch als erfüllt betrachtet werde, sei der Rechtfertigungsgrund des Notstandes gemäss Art. 17 f. StGB zu prüfen (Urk. 80 S. 7 f.).

Die Sachverhaltsdarstellung gemäss Anklageschrift ist unbestritten und deckt sich sodann mit dem Untersuchungsergebnis. Der Anklagesachverhalt ist somit erstellt. Nachfolgend ist daher zu prüfen, ob sich dieser unter den Tatbestand der Entziehung von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB subsumieren lässt (Erw. III.3. ff.).

### III. Rechtliche Würdigung

#### 1. Vorbemerkung

Die Vorinstanz würdigte das anklagegegenständliche Verhalten der Beschuldigten als Entziehung von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB (Urk. 77 S. 9 ff.).

#### 2. Standpunkt der Beschuldigten

Die Beschuldigte beantragt einen Freispruch vom Vorwurf der Entziehung von Minderjährigen. Die erbetene Verteidigung brachte zur Begründung vor, die Beschuldigte habe zu keinem Zeitpunkt geplant, den Sohn zu entziehen respektive langfristig räumlich vom Privatkläger zu trennen. Der Auslandsaufenthalt sei von vornherein auf die Dauer von zweieinhalb Monaten begrenzt und der Rückflug nach Zürich am 11. Juni 2018 bereits gebucht gewesen. Sofern der Tatbestand des Art. 220 StGB dennoch als erfüllt betrachtet werde, sei der Rechtfertigungsgrund des Notstandes gemäss Art. 17 f. StGB zu prüfen. Die Gesundheit des Kindes könne in gewissen Situationen als schützenswertes Rechtsgut Vorrang gegenüber dem Aufenthaltsbestimmungsrecht haben. Genau diese Konstellation habe auf den Sohn zugetroffen, welcher sich im Frühjahr 2018 in einer psychisch extrem angespannten Situation befunden habe. Nicht nur die Todesfälle in der Familie, sondern auch die Trennung der Eltern sowie die schwierige Beziehung zum Privatkläger sowie der mutmasslich ausgeübte Leistungsdruck hinsichtlich des Bestehens der 9. Klasse am E. \_\_\_\_\_ Zürich hätten B. \_\_\_\_\_ zu schaffen gemacht. In dieser Lage sei folglich in jedem Fall eine Notstandssituation zu erblicken. Die Beschuldigte habe seit der Trennung vom Privatkläger im Jahr 2015 alles versucht, um die Familiensituation und insbesondere die Gesundheit des Sohnes zu schützen. Dies nicht zuletzt durch die Inanspruchnahme professioneller Hilfe. Die Vorinstanz habe eine psychologische Betreuung als mildere Massnahme vorgeschlagen und dabei übersehen, dass diese Möglichkeit bereits zur Gänze ausgeschöpft worden sei. Für die Beschuldigte sei das Kindeswohl von B. \_\_\_\_\_ in jedem Zeitpunkt im Mittelpunkt gestanden. Das Ausbrechen aus dem Familiensystem und aus dem Alltag in der Schweiz sei somit die einzige Option gewesen, die Gesundheit des Sohnes zu schützen. Gehe man davon aus, dass

der Tatbestand des Art. 220 StGB erfüllt sei, seien alle Voraussetzungen – namentlich die Gefahrenlage sowie die Subsidiarität – erfüllt und die rechtfertigende Notstandshilfe sei zu bejahen. Die Gesundheit des Kindes als Rechtsgut würde dem Aufenthaltsbestimmungsrecht in diesem Fall vorgehen. Subsidiär sei zudem darauf abzustellen, dass die Schuld und die Tatfolgen, würde beides bejaht werden, als geringfügig im Sinne von Art. 52 StGB zu qualifizieren seien, da B.\_\_\_\_\_ im Endeffekt unzweifelhaft von diesem Auslandsaufenthalt profitiert und zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung bestanden habe. Auch könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Privatkläger sein nicht geregeltes Besuchsrecht mit dem Sohn in der Zeit vom 23. März 2018 bis 11. Juni 2018 öfters als bisher in Anspruch genommen hätte. Aus diesen Gründen sei die Beschuldigte vom Vorwurf der Entziehung von Minderjährigen freizusprechen (Urk. 80 S. 7 ff.).

Anlässlich der Berufungsverhandlung brachte die Beschuldigte ergänzend zu ihren bisherigen Aussagen vor, sie sei im Recht gewesen, alleine über den Auslandsaufenthalt ihres Sohnes zu entscheiden, da der Privatkläger zu diesem Zeitpunkt krank und aufgrund eines Hirntumors nicht urteilsfähig gewesen sei (Prot. II S. 17 ff.).

### 3. Rechtliches

Gemäss Art. 220 StGB wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben. Die Erwägungen der Vorinstanz betreffend das geschützte Rechtsgut und die Tatbestandsmerkmale der Entziehung von Minderjährigen (Art. 220 StGB) sind zutreffend, sodass darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 77 S. 9 ff.).

Ergänzend ist unter anderem auf die Entstehungsgeschichte dieses Tatbestandes hinzuweisen. Anlässlich der Revision von 1989 beabsichtigte die Expertenkommission eine Einschränkung dieser Bestimmung, damit diese in Eheschutz- und Scheidungsverfahren nach Auflösung des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr missbräuchlich eingesetzt werden könne. Deshalb sollte die Norm einerseits nur

noch Personen erfassen, denen keine elterliche Gewalt zustand, andererseits sollte die Tathandlung nur noch den dauernden Entzug der minderjährigen Person umfassen. Der Entwurf des Bundesrates folgte diesen Vorschlägen nicht. Es wurde darauf hingewiesen, dass Art. 220 StGB in der Praxis fast ausschliesslich auf Fälle anzuwenden sei, in denen Ausländer ihre Kinder in ihr Heimatland entführt oder es jedenfalls versucht hätten und damit einem Erziehungsberechtigten in der Schweiz die Möglichkeit zur Ausübung seiner elterlichen Gewalt entzogen worden sei. Dies zeige, dass dieser Tatbestand mit seiner vorbeugenden Wirkung vor allem im Hinblick auf solche Fälle notwendig sei. Einzugreifen, bevor der Täter mit den Kindern die Schweiz verlassen habe, sei entscheidend, da es trotz Ausschöpfung der Möglichkeiten internationaler Rechtshilfe äusserst schwierig sei, Kinder, die einmal im Ausland seien, wieder zurückzuführen. Die Einschränkung des Tatbestandes auf dauerndes Entziehen würde die Wirksamkeit des Tatbestandes empfindlich herabsetzen, da im Falle einer mutmasslich bevorstehenden Entführung schwierig sei, genügend Verdachtsmomente für auf dauerndes Entziehen gerichteten Vorsatz zu finden. Weiter gebe es keine Notwendigkeit, das Besuchsrecht jenes Elternteils, der keine elterliche Gewalt mehr habe, durch Art. 220 StGB besonders zu schützen, da Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) zur Durchsetzung dieser Rechte genügen dürfte. Der Entwurf schlug deshalb als einzige Änderung vor, in einer Tatbestandsvariante anstelle des Ausdrucks "vorenthalten" die Wendung "sich weigert, sie ihm zurückzugeben" zu gebrauchen. Damit sollte der Tatbestand insofern eingeschränkt werden, als das kurzfristige Beherbergen eines Minderjährigen nicht mehr strafbar sein sollte. Die eidgenössischen Räte stimmten dem Antrag des Bundesrates zu (Botschaft vom 26. Juni 1985 über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes [Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie], BBl 1985 II 1009, 1058 ff.; ECKERT, a.a.O., Art. 220 N 1 ff.). Daraus ist zu schliessen, dass eine gewisse Intensität hinsichtlich der Beeinträchtigung des Aufenthaltsbestimmungsrechts erforderlich ist und Art. 220 StGB nicht jene Fälle erfasst, in welchen Art. 292 StGB zur Durchsetzung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ausreicht.

Im Zuge der Revision des Zivilgesetzbuches betreffend die elterliche Sorge wurde eine Änderung des Art. 220 StGB dahingehend diskutiert, ob diese Bestimmung auch zum Schutz des Besuchsrechts herangezogen werden könne. Es wurde dann allerdings ausdrücklich darauf verzichtet, jenem Elternteil Strafe anzudrohen, der das Besuchsrecht vereitelt, mit der Begründung, dass Besuchsstreitigkeiten regelmässig mit hohem emotionalem Aufwand ausgetragen würden, weshalb zusätzliche Strafandrohungen in diesen Fällen kaum zur Vermeidung und Vorbeugung von Konflikten beitragen würden (Botschaft vom 16. November 2011 zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Elterliche Sorge], BBI 2011 9077, 9096). Auch ohne spezifische Strafandrohung mittels Art. 220 StGB bestehe die Möglichkeit, den Elternteil, der sich weigert, das Kind der besuchsberechtigten Person zu übergeben, gestützt auf Art. 292 StGB zu belangen (Bericht vom Januar 2009 zum Vorentwurf einer Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Elterliche Sorge] und des Schweizerischen Strafgesetzbuches [Art. 220], S. 31). Dem Besuchsberechtigten ist es somit unbenommen, sein Recht auf zivilprozessualen Weg durchzusetzen (vgl. ECKERT, a.a.O., Art. 220 N 14 ff.), sodass er auf einen zusätzlichen Schutz durch Art. 220 StGB nicht angewiesen ist.

Gemäss ECKERT sollte der Anwendungsbereich von Art. 220 StGB bei gemeinsamer elterlicher Sorge im Hinblick auf Art. 301a ZGB auf die in dessen Abs. 2 beschriebenen Fälle beschränkt werden. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge kann somit nur Täter sein, wer den Aufenthaltsort wechseln will, dabei aber die erforderliche Zustimmung des anderen Elternteils oder die Entscheidung des Gerichtes oder der Kindesschutzbehörde nicht einholt. Eine solche ist gemäss Art. 301a Abs. 2 ZGB dann einzuholen, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den anderen Elternteil hat (vgl. ECKERT, a.a.O., Art. 220 N 11 ff.). Die Botschaft vom 16. November 2011 hält dazu fest, dass in Art. 301a Abs. 2 ZGB das Vorgehen geregelt sei, wenn ein Elternteil alleine oder zusammen mit dem Kind zügeln wolle. Ein solcher Entscheid sei grundsätzlich im Konsens zu treffen, vorbehalten bleibe derjenige Fall, bei welchem der Wechsel des Aufenthaltsortes keine erheblichen Auswirkungen auf

die Wahrnehmung der elterlichen Sorge durch den anderen Elternteil habe. Anders als bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz setze ein Wegzug ins Ausland immer das Einverständnis des anderen Elternteils voraus. Verlege ein Elternteil den Wohnsitz des Kindes eigenmächtig in einen Vertragsstaat des Haager Kindesentführungsübereinkommens oder des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens, könne der andere Elternteil ein Rückführungsverfahren wegen internationaler Kindesentführung einleiten; im Übrigen finde Art. 220 StGB Anwendung (Botschaft vom 16. November 2011, a.a.O., BBl 2011 9077, 9107 f.).

Die Entstehungsgeschichte zeigt somit, dass als Beweggrund für die geltende Fassung des Art. 220 StGB insbesondere diejenigen Fälle herangezogen wurden, in welchen es zu einer Kindesentführung durch einen Elternteil gekommen ist, beispielsweise weil ein ausländischer Elternteil ein Kind in sein Heimatland entführt hat. Solche Fälle stellen den häufigsten Anwendungsbereich von Art. 220 StGB dar (Botschaft vom 26. Juni 1985, a.a.O., BBl 1985 II 1009, 1059; HÜPPI, Straf- und zivilrechtliche Aspekte der Kindesentziehung gemäss Art. 220 StGB mit Schwergewicht auf die Kindesentführungen durch einen Elternteil, Diss. Zürich 1988, S. 277).

Die Bestimmung schützt den Inhaber der elterlichen Sorge in der Ausübung seiner Befugnis, den Aufenthaltsort des ihm unterstellten Kindes sowie die Art und Weise seiner Unterbringung zu bestimmen (BGE 141 IV 205 E. 5.3.1; WEDER, in: DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER, StGB Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2018, Art. 220 N 2). Als tatbestandsmässige Handlungen kommen das Entziehen oder die Weigerung der Rückgabe in Frage. Durch das Entziehen hindert der Täter den (Mit-)Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes daran, frei über den Aufenthaltsort der minderjährigen Person zu bestimmen. Entscheidend ist die räumliche Trennung der minderjährigen Person vom Berechtigten, wobei nur ein Handeln gegen den Willen des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts tatbestandsmässig ist, und zwar unabhängig von einem allfälligen Einverständnis der minderjährigen Person. Erforderlich ist zudem, dass der Täter die minderjährige Person durch eigenes Handeln vom ursprünglichen Ort entfernt. Vorausgesetzt ist darüber hinaus, dass die minderjährige Person an einen neuen

Aufenthaltort gebracht wird. Dadurch bringt der Täter zum Ausdruck, dass die örtliche Trennung nicht nur etwas Vorübergehendes, sondern mit dem Unterbringen an einem neuen Ort Definitives hat (ECKERT, a.a.O., Art. 220 N 22 ff.). Wird die minderjährige Person bloss auf einen kurzfristigen Ausflug mitgenommen und die Trennung hat nur etwas Vorübergehendes und nicht etwas Definitives, ist die Tatbestandsvariante nicht erfüllt (ACKERMANN/VOGLER/BAUMANN/EGLI, Strafrecht Individualinteressen, Gesetz, System und Lehre im Lichte der Rechtsprechung, 1. Aufl., Bern 2019, S. 460). Die Tatbestandsvariante des Entziehens erfordert somit eine gewisse Intensität auch in zeitlicher Hinsicht.

Die zweite Tatvariante stellt unter Strafe, wer sich weigert, die minderjährige Person dem Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts zurückzugeben respektive herauszugeben, wobei der Täter zur Herausgabe des Kindes rechtlich verpflichtet sein muss, was der Fall sein kann, wenn das Kind gemäss gerichtlichem Urteil oder Vereinbarung vorübergehend übergeben und eine Dauer dafür festgesetzt worden ist. Darunter fallen somit insbesondere jene Konstellationen, bei welchen die Dauer des Besuchsrechts abgelaufen ist und das Kind nicht zurückgebracht wird. Der Täter muss nach aussen zum Ausdruck bringen, dass er die (Wieder-)Herstellung des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes verhindern möchte (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_248/2017 vom 17. Mai 2017, E. 4; ECKERT, a.a.O., Art. 220 N 27 ff.).

#### 4. Würdigung

##### 4.1. Objektiver Tatbestand

Die Beschuldigte und der Privatkläger sind als Eltern von B.\_\_\_\_\_ Inhaber der gemeinsamen elterlichen Sorge, wodurch ihnen gemeinsam das Aufenthaltsbestimmungsrecht zukommt (Art. 296 Abs. 2 ZGB und Art. 301a Abs. 1 ZGB). Daran änderte auch das im Tatzeitpunkt hängige Scheidungsverfahren zwischen ihnen nichts, zumal keine anderslautende Regelung vereinbart oder angeordnet worden war (Urk. 6 S. 3 f.; Urk. 8 S. 1 f.; Urk. 9 S. 3). Die Beschuldigte hätte somit gemäss Art. 301a Abs. 2 ZGB für die Verlegung des Wohnsitzes respektive des Aufenthaltsortes von B.\_\_\_\_\_ ins Ausland die Zustimmung des Privatklägers oder

eine Entscheidung des Gerichtes oder der Kinderschutzbehörde gebraucht. Die Beschuldigte schickte den gemeinsamen Sohn entgegen dem ausdrücklichen Willen des Privatklägers und ohne Bewilligung seiner Schule während der obligatorischen Schulzeit für einen zweieinhalbmonatigen Aufenthalt nach San Francisco (Urk. 1; Urk. 12/1 S. 2), wo er bei einer Gastfamilie wohnte und die Schule besuchte. Die Beschuldigte wusste bereits vor Buchung der Flugtickets, dass der Privatkläger mit ihrem Vorhaben nicht einverstanden war, sondern sich entschieden gegen einen Auslandsaufenthalt von B.\_\_\_\_\_ stellte. So bestätigte der Privatkläger anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 29. März 2018, dass er im Januar 2018 mit B.\_\_\_\_\_ darüber gesprochen habe. Er habe ihm gesagt, dass er zurzeit nicht dafür sei und es nicht bewilligen werde. Er habe B.\_\_\_\_\_ gesagt, er solle zuerst die Schule fertig machen, die Noten müssten besser werden, und mit 15 Jahren sei ihm dies einfach zu früh. Er habe B.\_\_\_\_\_ aber auch gesagt, dass er im Grunde schon für einen Auslandsaufenthalt sei und sie im nächsten Jahr darüber sprechen könnten (Urk. 8 S. 3). Er teilte auch der Beschuldigten mit E-Mails vom 26. und 27. Januar 2018 – und damit bereits gut zwei Monate vor dem Auslandsaufenthalt – mit, dass er einem solchen im Grundsatz positiv gegenüberstehe, jetzt allerdings nicht der richtige Zeitpunkt sei, und dass er B.\_\_\_\_\_ erklärt habe, warum er ausdrücklich nicht wolle, dass dieser im März bis Mai 2018 in die USA zu einer mit ihr befreundeten Bekannten gehe. Sollte sie sich über sein Sorgerecht hinwegsetzen und B.\_\_\_\_\_ den von ihm nicht bewilligten Auslandsaufenthalt antreten, werde er rechtliche Schritte einleiten (Urk. 2/3). Am 26. Januar 2018 wandte der Privatkläger sich zudem an den Prorektor des E.\_\_\_\_\_s Zürich und teilte diesem mit, dass er von der Beschuldigten gehört habe, dass sie B.\_\_\_\_\_ von ca. März bis Mai für einen Aufenthalt in den USA von der Schule abmelden wolle. Er sei dagegen und bitte, dass dies von ihm ebenfalls abgelehnt werde (Urk. 2/4).

Durch ihre Handlung hat die Beschuldigte sich über den anderslautenden Willen des Privatklägers als Mitinhaber der elterlichen Sorge hinweggesetzt und den Aufenthaltsort von B.\_\_\_\_\_ eigenmächtig für die Dauer von zweieinhalb Monaten nach San Francisco verlegt. Der Privatkläger konnte über den Aufenthaltsort von B.\_\_\_\_\_ nicht mitbestimmen, sondern wurde einfach vor vollendete Tatsachen

gestellt. Die Beschuldigte durfte aufgrund der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht eigenmächtig über eine Verlegung des Aufenthaltsortes von B. \_\_\_\_\_ nach San Francisco entscheiden. Daran ändert auch das Vorbringen der Beschuldigten, wonach der Privatkläger sein Sorgerecht nicht genügend ausgeübt haben soll und nur selten Besuche zwischen ihm und B. \_\_\_\_\_ stattgefunden haben sollen (vgl. Prot. II S. 18), nichts. Sowohl B. \_\_\_\_\_ als auch die Beschuldigte führten aus, dass in den Monaten davor nur selten Besuche mit dem Privatkläger stattgefunden hätten (Urk. 4 S. 3; Urk. 80 S. 6; Prot. II S. 18). Zudem machte die Beschuldigte geltend, der Privatkläger leide an einem Hirntumor und sei aufgrund seines Gesundheitszustandes im Tatzeitpunkt urteilsunfähig gewesen. Aus diesem Grund beantragt sie die Befragung von Dr. med. C. \_\_\_\_\_ respektive den Beizug ärztlicher Unterlagen, welche den Gesundheitszustand des Privatklägers dokumentieren und aus welchen hervorgehen soll, dass dieser aufgrund des Hirntumors nicht mehr in der Lage gewesen sei, sein Sorgerecht auszuüben (Prot. II. S. 17 ff.; vorstehend, Erw. I.). Damit Dr. med. C. \_\_\_\_\_ zum Gesundheitszustand des Privatklägers befragt werden könnte respektive ärztliche Unterlagen beigezogen werden könnten, bräuchte es eine Entbindungserklärung des Privatklägers. Ohnehin liegen aber keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass der Privatkläger aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage gewesen sein soll, im Tatzeitpunkt sein Sorgerecht angemessen auszuüben, ansonsten im damals hängigen Scheidungsverfahren wohl kein gemeinsames Sorgerecht gerichtlich festgelegt worden wäre (vgl. Prot. I S. 16). Selbst wenn beim Privatkläger damals bereits Symptome aufgetreten sein sollten, liegen keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung vor, die darauf schliessen lassen würden, dass der Privatkläger nicht urteilsfähig und damit nicht in der Lage gewesen sein soll, hinsichtlich des Auslandsaufenthaltes seines Sohnes mitzuentcheiden. Eine Befragung von Dr. C. \_\_\_\_\_ sowie der Beizug von ärztlichen Unterlagen ist für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Falls somit nicht weiter von Relevanz, weshalb darauf verzichtet werden kann.

Die Tatbestandsvariante des Entziehens erfordert auch in zeitlicher Hinsicht eine gewisse Intensität. Bei einer Dauer von rund zweieinhalb Monaten handelt es sich weder um einen Ausflug noch um kurzzeitige Ferien, die keinen prägenden Cha-

rakter für den Werdegang des Kindes haben, sondern B.\_\_\_\_\_ hatte während zweieinhalb Monaten seinen Aufenthalt im entfernten Ausland und besuchte dort auch die Schule und musste dort bei den Behörden und an der F.\_\_\_\_\_ High School (Urk. 81/8) angemeldet werden. Sein Auslandsaufenthalt war auf eine längere Dauer ausgerichtet. Damit wies die räumliche Trennung zwischen B.\_\_\_\_\_ und dem Privatkläger auch in zeitlicher Hinsicht eine Intensität auf, welche erforderlich ist, damit die Handlung unter den Tatbestand des Entziehens von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB fällt. Dies insbesondere auch unter Hinweis auf BGE 118 IV 61, in welchem Entscheid das Bundesgericht einen gerichtlichen Entscheid geschützt hat, mit welchem der Mitinhaber der elterlichen Sorge wegen Entziehung von Unmündigen im Sinne von Art. 220 StGB verurteilt worden war, da dieser mit den gemeinsamen Kindern in die Ferien gereist war und diese erst nach einer sechswöchigen Reise wieder der Mutter als Obhutsinhaberin zurückgebracht hatte.

Der anklagegegenständliche Sachverhalt lässt sich folglich unter die Tatbestandsvariante des Entziehens subsumieren. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Auslandsaufenthalt in San Francisco gemäss den Aussagen der Beschuldigten, dem Wunsch von B.\_\_\_\_\_ entsprochen habe (Urk. 5 S. 3 f.; Urk. 6 S. 2; Urk. 7 S. 2; Port. II S. 15), da gemäss Art. 220 StGB nur der Wille des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts von Bedeutung ist, nicht aber derjenige des von der Entziehung betroffenen Minderjährigen selbst (vgl. vorstehend, Erw. III.3.). Der Wille des Minderjährigen hat keinen Einfluss auf die Strafbarkeit des Täters. Zwar ist davon auszugehen, dass B.\_\_\_\_\_ bei einer Befragung als Zeuge – wie von der Beschuldigten beantragt (vorstehend, Erw. I.) – bestätigen würde, dass der Auslandsaufenthalt in San Francisco sein Wunsch gewesen und die Beziehung zu seinem Vater belastet sei. Dies ergibt sich aber bereits aus den Akten und ist für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Falls nicht weiter relevant, weshalb auf eine Befragung von B.\_\_\_\_\_ verzichtet werden kann.

Durch ihr Verhalten hat die Beschuldigte auch der Anordnung des Bezirksgerichtes I.\_\_\_\_\_ keine Folge geleistet, welches ihr mittels superprovisorischer Verfügung vom 6. April 2018 und Verfügung vom 23. Mai 2018 befohlen hatte, B.\_\_\_\_\_

unverzüglich wieder zurück in die Schweiz zu holen, verbunden mit der Auflage, dass dieser rasch möglichst die Klasse ... im E. \_\_\_\_\_ Zürich besucht (Urk. 13/4; Urk. 13/8), weshalb allenfalls auch noch der Tatbestand des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB zu prüfen wäre. Mangels Hinweis in der superprovisorischen Verfügung vom 6. April 2018 und der Verfügung vom 23. Mai 2018 des Bezirksgerichtes I. \_\_\_\_\_ auf die Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB (Urk. 13/4 S. 6; Urk. 13/8 S. 7) wäre dieser Tatbestand aber ohnehin nicht erfüllt, da gemäss Art. 292 StGB nur mit Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

#### 4.2. Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz hinsichtlich sämtlicher Tatbestandsmerkmale. Die Beschuldigte schickte B. \_\_\_\_\_ im Wissen darum, dass der Privatkläger mit dem Auslandsaufenthalt nicht einverstanden war, nach San Francisco und setzte sich damit bewusst über den anderslautenden Willen des Privatklägers hinweg. Durch ihre Weigerung den Sohn B. \_\_\_\_\_ trotz gerichtlicher Anordnung in die Schweiz zurückzuholen (vgl. vorstehend, Erw. III.4.1.), hat sie ihr vorsätzliches Handeln weiter manifestiert.

#### 4.3. Rechtfertigungsgründe

Die Beschuldigte macht geltend, dass sie nur so gehandelt habe, um B. \_\_\_\_\_ eine Auszeit zu ermöglichen, da nicht nur seine schulischen Leistungen sehr schlecht geworden seien, sondern auch sein psychischer Zustand aufgrund der bevorstehenden Scheidung zwischen ihr und dem Privatkläger, mehrerer Todesfälle im näheren Familienkreis sowie des angespannten Verhältnisses zwischen ihm und dem Privatkläger besorgniserregend gewesen sei. Sie habe ihren Sohn schützen wollen und ihn deshalb für einen Aufenthalt nach San Francisco geschickt (Urk. 5 S. 4 ff.; Urk. 6 S. 3, S. 5 und S. 8; Urk. 17/3 S. 1 f.; Urk. 67; Urk. 80 S. 5 und S. 7; Urk. 81/10; Prot. I S. 23; Prot. II S. 15 ff.).

Die Erwägungen der Vorinstanz zur Bedeutung und Art sowie den rechtlichen Voraussetzungen der einzelnen Rechtfertigungsgründe sind zutreffend. Es kann darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 77 S. 13 ff.). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist weder von einer Notstands- noch einer Notwehrsituation auszugehen. Für eine Notstandssituation im Sinne von Art. 17 StGB hätte einem Rechtsgut des Kindes eine unmittelbare und konkrete Gefahr drohen müssen, welche nicht anders abwendbar gewesen wäre. B.\_\_\_\_\_ hatte mehrere Todesfälle zu verkraften, seine schulischen Leistungen waren gesunken mit der Folge einer bevorstehenden Versetzung in eine leistungsschwächere Klasse, er fühlte sich durch den Privatkläger unter Druck gesetzt, welcher für die Privatschule finanziell aufkam, und er stand unter dem Druck des Bestehens der Aufnahmeprüfung zum Gymnasium, was zweifelsohne Auswirkungen auf sein psychisches Wohlbefinden hatte. Eine unmittelbare und konkrete Gefahr für das Kindeswohl, welcher nur durch umgehende Verbringung ins Ausland begegnet werden konnte, lag jedoch nicht vor. Der Beschuldigten hätte bei Annahme zeitlicher Dringlichkeit zudem die Anrufung des Gerichts mit einem Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen oder gar superprovisorischer Massnahmen offen gestanden.

Eine Notwehrlage im Sinne von Art. 15 StGB liegt dann vor, wenn ein Angriff im Gang ist oder unmittelbar bevorsteht, bei welchem eine rechtswidrige durch menschliches Verhalten drohende Verletzung eines beliebigen persönlichen Rechtsgutes droht. Die Notwehrhandlung besteht darin, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren. Damit sich die Beschuldigte auf Notwehrhilfe berufen könnte, hätte ein Angriff des Privatklägers in die Rechtsgüter von B.\_\_\_\_\_ drohen oder stattfinden müssen. Die Beschuldigte machte zwar geltend, B.\_\_\_\_\_ habe sich durch das ausgeprägte Leistungsdenken des Privatklägers sowie dessen Finanzierung der Privatschule unter Druck gesetzt gefühlt (Urk. 5 S. 2; Urk. 6 S. 2 f.; Prot. II S. 17), darin kann allerdings kein rechtswidriger Angriff auf ein persönliches Rechtsgut von B.\_\_\_\_\_ erblickt werden, welcher einen Eingriff der Beschuldigten in die Rechtsgüter des Privatklägers gerechtfertigt hätte. Weitere Rechtfertigungsgründe sind keine ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht.

## 5. Fazit

Die Beschuldigte hat sich somit der Entziehung von Minderjährigen strafbar gemacht. Da die von der Beschuldigten beantragte Beweisabnahme für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Falls nicht von Relevanz ist (vgl. vorstehend, Erw. I. und III.4.1.), diese demzufolge auch nicht zu einer anderen rechtlichen Würdigung führen würde, erübrigt sich eine weitere Beweisabnahme durch die Berufungsinstanz. Die Beschuldigte kann sich auf keinen Rechtfertigungsgrund berufen, sodass sie der Entziehung von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB schuldig zu sprechen ist.

## IV. Strafzumessung

### 1. Vorbemerkung

Die Vorinstanz bestrafte die Beschuldigte mit einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 150.–, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, sowie einer Busse von Fr. 1'000.– (Urk. 77 S. 26). Da einzig die Beschuldigte Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil erhoben hat, fällt aufgrund des Verschlechterungsverbot eine strengere Bestrafung von vornherein ausser Betracht (Verbot der reformatio in peius; Art. 391 Abs. 2 StPO). Es kann somit nur eine Geldstrafe von höchstens 50 Tagessätzen ausgefällt werden.

### 2. Allgemeine Grundsätze

Die allgemeinen Regeln und Kriterien der Strafzumessung und die bei der Ausfällung von Geldstrafen zu beachtenden Grundsätze wurden im vorinstanzlichen Urteil zutreffend wiedergegeben und der massgebliche Strafraum für das Entziehen von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB korrekt mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe abgesteckt (Urk. 77 S. 19 ff.). Dies braucht nicht wiederholt zu werden.

### 3. Tatkomponenten

Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte den gemeinsamen Sohn B.\_\_\_\_\_ gegen den Willen des Privatklägers ins Ausland ge-

schickt und diesen trotz zweimaliger Aufforderung durch das Bezirksgericht I. \_\_\_\_\_ nicht zurück in die Schweiz geholt hat. Die Beschuldigte schuf mit dem Auslandsaufenthalt von B. \_\_\_\_\_ allerdings keine definitive Situation, sondern B. \_\_\_\_\_ wurde dem Privatkläger für die Dauer von rund zweieinhalb Monaten entzogen, wobei der Aufenthalt in San Francisco von Beginn an zeitlich begrenzt war und die Beschuldigte den Privatkläger bereits am Tag nach der Abreise darüber informiert hat. Bereits am 4. März 2018 war zusammen mit dem Hinflug auch ein Rückflugticket für den 4. Juni 2018 respektive nach erfolgter Umbuchung für den 11. Juni 2018 gekauft worden (Urk. 80 S. 5 und S. 7 f.; Urk. 81/5). Einen Tag nach der Abreise von B. \_\_\_\_\_ teilte die Beschuldigte dem Privatkläger per E-Mail mit, dass sich dieser schon in Kalifornien befinde und am 5. Juni wieder zurückkommen werde (Urk. 2/5; Urk. 5 S. 4; Urk. 8 S. 3). Die Beschuldigte hatte B. \_\_\_\_\_ somit nicht einfach heimlich irgendwohin ins Ausland verbracht und den Privatkläger über die gesamten Umstände völlig im Ungewissen gelassen. Neben der Mitteilung des geplanten Rückreisedatums teilte sie ihm auch den Aufenthaltsort von B. \_\_\_\_\_ mit. Sie informierte ihn mit E-Mail vom 23. Januar 2018 unter Angabe der entsprechenden Homepage darüber, welche Schule B. \_\_\_\_\_ in Kalifornien besuchen und dass er während dieser Zeit bei ihrer Freundin G. \_\_\_\_\_ wohnen würde (Urk. 2/2). Der Privatkläger wusste daher, bei wem sich B. \_\_\_\_\_ während seines Auslandsaufenthaltes aufhielt.

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Beschuldigte nicht aus egoistischen Beweggründen gehandelt hat. Ihr ging es nicht darum, dem Privatkläger den Sohn zu entziehen, sondern sie handelte mit Blick auf das Kindeswohl und wollte B. \_\_\_\_\_ durch diesen Auslandsaufenthalt eine Auszeit von einer schwierigen und belastenden Zeit ermöglichen.

Insgesamt ist von einem sehr leichten Verschulden auszugehen. Eine hypothetische Einsatzstrafe von 20 Tagessätzen Geldstrafe erscheint angemessen.

#### 4. Täterkomponenten

##### 4.1. Persönliche Verhältnisse

Die Beschuldigte ist in Bratislava, Slowakei geboren worden, wo sie zusammen mit zwei Schwestern bei ihren Eltern aufgewachsen ist. Sie hat die Matur abgeschlossen sowie an der Universität Wirtschaft studiert, bevor sie im Jahr 1994 in die Schweiz gekommen ist und an der HSG ein Zusatzstudium absolviert hat. Sie war zunächst in der Finanzbranche angestellt, hat viele Weiterbildungen in verschiedenen Bereichen absolviert, bevor sie sich als strategische Beraterin im Bereich Familienunternehmen selbständig gemacht hat. Sie war mit dem Privatkläger verheiratet und hat mit ihm zwei gemeinsame Kinder. Mit ihrer Tochter zusammen führt sie die H. \_\_\_\_\_ GmbH. Sie ist in keiner Partnerschaft. Der gemeinsame Sohn B. \_\_\_\_\_ wohnt bei ihr (Urk. 6 S. 9 f.; Prot. I S. 10 ff.; Prot. II S. 7 ff.). Den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten sind keine strafzumessungsrelevanten Faktoren zu entnehmen.

##### 4.2. Vorleben und Nachtatverhalten

Die Beschuldigte weist keine Vorstrafe auf (Urk. 79), was strafzumessungsneutral zu gewichten ist.

Die Beschuldigte hat den Sachverhalt nie bestritten. Sie war diesbezüglich von Beginn an geständig und verhielt sich im Verfahren kooperativ, was zu ihren Gunsten zu berücksichtigen ist. Allerdings zeigt sie weder Reue noch Einsicht, in das Unrecht der von ihr begangenen Handlung (Prot. I S. 18 ff.; Prot. II S. 18 ff.), was ihr Geständnis entsprechend relativiert. Das Nachtatverhalten ist daher insgesamt als strafzumessungsneutral zu bewerten.

#### 5. Fazit

Da die Täterkomponenten sich neutral auf die Strafzumessung auswirken, bleibt es bei der auf 20 Tagessätze festgesetzten Geldstrafe. Die Beschuldigte ist daher mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu bestrafen.

## 6. Tagessatzbemessung

Die Beschuldigte führte vor Vorinstanz aus, dass sie aufgrund der deutlich besseren Ausgangslage ein monatliches Einkommen von ca. Fr. 20'000.– erziele (Prot. I S. 12). Gemäss Datenerfassungsblatt betrug ihr Mietzins Fr. 4'300.–, und sie gab an, Vermögen in der Höhe von ca. Fr. 14'768.– und Schulden in der Höhe von Fr. 30'000.– zu haben (Urk. 30 S. 6).

Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte die Beschuldigte, dass sie im Jahr 2019 einen monatlichen Nettolohn von ca. Fr. 27'782.– erzielt habe und über ein Vermögen in der Höhe von Fr. 825'000.– verfüge. Weiter machte sie geltend, dass sie aufgrund der "Coronasituation" aktuell monatlich ca. Fr. 20'000.– verdiene. Der Mietzins betrage Fr. 4'100.– und die Krankenkassenprämien für sich und ihren Sohn B.\_\_\_\_\_ Fr. 500.–. Schulden habe sie keine (Prot. II S. 11 ff.).

Die finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten haben sich nicht wesentlich verändert; so bestätigte sie insbesondere, aktuell ein monatliches Einkommen von ca. Fr. 20'000.– zu erzielen. Der von der Vorinstanz angeordnete Tagessatz von Fr. 150.– ist somit zu bestätigen.

## 7. Fazit

Insgesamt ist die Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 150.– zu bestrafen.

## V. Strafvollzug

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzugs zutreffend dargelegt (Urk. 77 S. 24). Dies braucht nicht wiederholt zu werden.

Die Beschuldigte weist keine Vorstrafe auf (vorstehend, Erw. IV.4.2.). Es ist davon auszugehen, dass sie sich sowohl durch das Strafverfahren als auch die auszufällende Geldstrafe genügend beeindruckt lässt, um sich in Zukunft gesetzeskonform zu verhalten. Folglich ist der Vollzug der Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu

Fr. 150.– aufzuschieben, und es erscheint angemessen, die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen.

Die Vorinstanz kombinierte die bedingt ausgesprochene Geldstrafe in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse in der Höhe von Fr. 1'000.– (Urk. 77 S. 25). Mit einer Verbindungsstrafe bzw. -busse im Sinne von Art 42 Abs. 4 StGB soll im Rahmen der Massendelinquenz die sogenannte "Schnittstellenproblematik" zwischen einer unbedingten Busse und der bedingten Geldstrafe entschärft werden, indem durch Art. 42 Abs. 4 StGB die Möglichkeit geschaffen wird, eine spürbare Sanktion zu verhängen. Dabei können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch general- und spezialpräventive Aspekte eine Rolle spielen (vgl. BGE 134 IV 1 E. 4.5; BGE 134 IV 60 E. 7.2).

Beim vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein Massendelikt, bei welchem die Schnittstellenproblematik zu berücksichtigen wäre. Auch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten drängt sich die Auferlegung einer zusätzlichen Busse nicht auf. Es ist anzunehmen, dass die Beschuldigte sich durch die bedingte Strafe genügend beeindruckt lassen wird, um sich künftig wohl zu verhalten. Auf die Ausfällung einer zusätzlichen (Verbindungs-)Busse ist deshalb zu verzichten.

#### IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffer 6) zu bestätigen.

Die Beschuldigte unterliegt mit ihrer Berufung vollumfänglich, weshalb ihr die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen sind.

#### **Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 6. Mai 2019 bezüglich der Dispositivziffern 5 (Kostenfestsetzung) und 7 (Verzicht des Privatklägers auf Parteientschädigung) in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig der Entziehung von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB.
2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 150.–.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 6) wird bestätigt.
5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–.
6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Beschuldigten auferlegt.
7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
  - die Beschuldigte (übergeben)
  - die Staatsanwaltschaft See/Oberland
  - die Rechtsvertretung des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers

(Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich seiner eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird dem Privatkläger nur zugestellt, sofern er dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die Beschuldigte
- die Staatsanwaltschaft See/Oberland

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

8. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 9. Juni 2020

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Spiess

MLaw Baechler

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.